

Vergleich : Direktversicherung „neu“ - Pensionskasse „neu“ - Unterstützungskasse

Kriterium	Direktversicherung „neu“	Pensionskasse	Unterstützungskasse
§§	§ 3 Nr.63 EStG	§ 3 Nr.63 EStG	unbegrenzt steuerfrei
Tarife	<ul style="list-style-type: none"> - Rentenversicherung - Zusatzversicherung <p>Das Kapitalwahlrecht kann weiterhin in Anspruch genommen werden. <u>Voraussetzung</u> : Ausübung max. 1 Jahr vor Rentenbeginn.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Rentenversicherung - Zusatzversicherung <p>Das Kapitalwahlrecht kann weiterhin in Anspruch genommen werden. <u>Voraussetzung</u> : Ausübung max. 1 Jahr vor Rentenbeginn.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Rentenversicherung - Kapitalversicherungen - Zusatzversicherungen <p>Das Kapitalwahlrecht kann weiterhin in Anspruch genommen werden</p>
Tarifmerkmale	- teilgezillmerte Tarife	- ungezillmerte Tarife	- teilgezillmerte Tarife
Tarifoptionen	<ul style="list-style-type: none"> - Beitragsrückgewähr - Rentengarantiezeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Beitragsrückgewähr - Rentengarantiezeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Beitragsrückgewähr - Rentengarantiezeit
Zusatzversicherungen	- BUZ	- BUZ - Beitragsbefreiung	<ul style="list-style-type: none"> - BUZ - Hinterbliebenenrente
Zahlungsweise	- variabel	- variabel	- gleichbleibende oder steigende Beiträge
Höchstbeträge	<ul style="list-style-type: none"> - 4.704,- € p.a. (392,-p.M.) <p>setzt sich zusammen aus : 4 % der BBG der GRV (2.904,- € p.a.)</p> <p>zzgl. 1.800,- € p.a. <u>Voraussetzung</u> : es besteht keine Direktversicherung nach altem Recht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 4.704,- € p.a. (392,-p.M.) <p>setzt sich zusammen aus : 4 % der BBG der GRV (2.904,- € p.a.)</p> <p>zzgl. 1.800,- € p.a. <u>Voraussetzung</u> : es besteht keine Direktversicherung nach altem Recht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - unbegrenzt - Versorgungshöchstgrenzen <ul style="list-style-type: none"> - 88% = 2.150,- € p.m. - 8% = 3.221,- € p.m. - 4% = unbegrenzt

Vergleich : Direktversicherung „neu“ - Pensionskasse „neu“ - Unterstützungskasse

Verwaltungsgebühren	- nein	- nein	- ja
PSV-pflichtig	- nein	- nein	- ja
Private Fortführung	- ja	- ja	- Grundsätzlich : nein - Ausnahme : innerhalb der Abfindungsgrenzen
Besteuerung während der Ansparphase	- Beitrag ist steuerfrei	- Beitrag ist steuerfrei	- Beitrag ist steuerfrei
Besteuerung in der Leistungsphase	- Die Leistungen müssen voll versteuert werden.	- Die Leistungen müssen voll versteuert werden.	- Die Leistungen müssen voll versteuert werden.
Sozialversicherungsfreiheit	- 4 % der BBG (2.904,- p.a.) frei - Rest (1.800,- p.a.) sozialversicherungspflichtig	- 4 % der BBG (2.904,- p.a.) frei - Rest (1.800,- p.a.) sozialversicherungspflichtig	- AG-finanziert : unbegrenzt steuerfrei. - AN-finanziert : 4% der BBG (2.904,- p.a.)
Hinterbliebenenbegriff	- Ehepartner - frühere Ehepartner - Kinder bis max. zum 25. Lj, soweit sie sich noch in der Ausbildung - Stiefkinder / Pflegekinder bis max. 25. Lebensjahr, welche in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu dem Arbeitnehmer bzw. Versorgungsberechtigten stehen und in der Versorgungsvereinbarung namentlich genannt sind, befinden.	- Ehepartner - frühere Ehepartner - Kinder bis max. zum 25. Lj, soweit sie sich noch in der Ausbildung befinden. - Stiefkinder / Pflegekinder bis max. 25. Lebensjahr, welche in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu dem Arbeitnehmer bzw. Versorgungsberechtigten stehen und in der Versorgungsvereinbarung namentlich genannt sind,	- Ehepartner - frühere Ehepartner - Kinder bis max. zum 25. Lj, soweit sie sich noch in der Ausbildung befinden. - Stiefkinder / Pflegekinder bis max. 25. Lebensjahr, welche in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu dem Arbeitnehmer bzw. Versorgungsberechtigten stehen und in der Versorgungsvereinbarung namentlich genannt sind,

Vergleich : Direktversicherung „neu“ - Pensionskasse „neu“ - Unterstützungskasse

	<p>- Lebensgefährte Voraussetzung: namentliche Benennung + gemeinsame Haushaltsführung</p> <p><u>Ausnahme:</u> Sterbegeld in Höhe von 8.000,- € Hier kann jede beliebige Person eingesetzt werden.</p>	<p>- Lebensgefährte Voraussetzung: namentliche Benennung + gemeinsame Haushaltsführung</p> <p><u>Ausnahme:</u> Sterbegeld in Höhe von 8.000,- € Hier kann jede beliebige Person eingesetzt werden.</p>	<p>- Lebensgefährte Voraussetzung: namentliche Benennung + gemeinsame Haushaltsführung</p> <p><u>Ausnahme:</u> Sterbegeld in Höhe von 8.000,- € Hier kann jede beliebige Person eingesetzt werden.</p>
Vervielfältigungsregelung	<p>- 1.800,- € x der Anzahl der Jahre der Betriebszugehörigkeit abzgl. der Beiträge der letzten 6 Jahre sowie dem Jahr des Ausscheidens</p> <p>- Es dürfen nur die Jahre ab 2005 berücksichtigt werden</p> <p>- Findet keine Anwendung, wenn eine DV nach § 40b EStG besteht.</p>	<p>- 1.800,- € x der Anzahl der Jahre der Betriebszugehörigkeit abzgl. der Beiträge der letzten 6 Jahre sowie dem Jahr des Ausscheidens</p> <p>- Es dürfen nur die Jahre ab 2005 berücksichtigt werden</p> <p>- Findet keine Anwendung, wenn eine DV nach § 40b EStG besteht.</p>	- nicht möglich
Portabilität	<p>- ja</p> <p>- Es besteht ein Recht auf Übertragung</p> <p><u>Voraussetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb von 15 Monaten nach Austritt beim Alt-AG - Übertragungswert ist nicht größer als die BBG (= 72.600) - Übertragung erfolgt auf eine PK,DV oder PF 	<p>- ja</p> <p>- Es besteht ein Recht auf Übertragung</p> <p><u>Voraussetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb von 15 Monaten nach Austritt beim Alt-AG - Übertragungswert ist nicht größer als die BBG (= 72.600) - Übertragung erfolgt auf eine PK,DV oder PF 	- nein
Dienstverhältnis	- 1.Dienstverhältnis	- 1. Dienstverhältnis	- 1. oder 2. Dienstverhältnis